

Entsch. des Kantonsgerichtes St. Gallen 1896 No. 2), stellt sich eine derartige Veröffentlichung des den rechtswidrigen Angriff des Beklagten konstatierenden Urteils als ein durchaus geeignetes Mittel dar, um das von der Klägerin erlittene Unrecht auszugleichen und den früheren Zustand für die Zukunft wiederherzustellen. Art. 51 Obl.-R. überläßt es aber dem Ermessen des Gerichtes, nicht bloß die Größe, sondern auch die Art des Schadenersatzes, in Würdigung der Umstände, zu bestimmen.

9. Dem eben berührten Begehren steht auch der Umstand nicht im Wege, daß die Klägerin es unterlassen hat, dessen Aufnahme in die friedensrichterliche Weisung zu bewirken, dasselbe vielmehr erst in der Klageschrift vorgebracht hat. Das Rechtspflegegesetz statuiert zwar in § 318, Ziffer 1 als regelmäßige Wirkung der mit Einreichung der Weisung beim Gericht eintretenden Streithängigkeit (§ 317 das.) die Unzulässigkeit jeder Aenderung des aufgestellten Rechtsbegehrens. Als Ausnahme ist dabei indes das »Nachbringen von Nebenpunkten« zugelassen, und als solches kann das genannte Begehren angesehen werden, da die damit verlangte spezielle Art der Schadenersatzung im Verhältnis zum Hauptbegehren, welches auf Feststellung der Widerrechtlichkeit des eingeklagten Geschäftsgebarens des Beklagten gerichtet ist, in der That als nebensächlicher Natur erscheint.

10. Anders verhält es sich dagegen mit der von der Klägerin erst in der Hauptverhandlung gestellten Forderung von 500 Frs. für Schadenersatz und Genugthuung. Auch dieser Anspruch stellt sich zwar als eine der möglichen Folgen der eingeklagten widerrechtlichen Handlungsweise des Beklagten dar. Derselbe kann aber nach seiner Natur und Bedeutung nicht als bloßer Nebenpunkt angesehen werden, so daß hier die Regel des § 318 Ges. betr. d. Apfl. zutrifft, wonach eine derartige nach der Streithängigkeit vorgenommene Aenderung des Rechtsbegehrens der Weisung unstatthaft ist. Hieran muß festgehalten werden, obschon infolge des Ausbleibens des Beklagten in der Haupt- und der Ergänzungsverhandlung gemäß § 328 Ges. betr. Apfl. ein Verzicht desselben auf die für ihn aus § 318 fließenden Rechte und Einreden anzunehmen ist. Denn die genannte Vorschrift regelt nicht nur die Rechte der Parteien, sondern sie bildet auch eine für das Gericht verbindliche Ordnungsvorschrift; die Klägerin hat aber unterlassen, das Nachbringen einer Nachtragsweisung anzubieten, auf welchem Wege der Mangel hätte verbessert werden können. — Im übrigen erscheinen ihre bezüglichen tatsächlichen Ausführungen, welche freilich als zugestanden zu betrachten sind, keineswegs ohne weiteres als schlüssig für die Entstehung eines irgendwie namhaften Schadens und könnte die Klage in diesem Punkte auch sachlich nicht gutgeheißen werden.

Letzterer war indes für die Verhandlung des Prozesses von so untergeordneter Bedeutung, daß es sich nicht rechtfertigen würde, mit Rücksicht hierauf der hierbei unterliegenden Klägerin etwa einen Teil der Gerichtskosten aufzulegen oder dieser die Prozeßentschädigung zu verweigern; —

erkannt:

1. Dem Beklagten ist die Verwendung der Firma-
bezeichnung »Zürcher Lehrmittelanstalt« unter sagt.

2. Die Klage auf Schadenersatz bezw. Genugthuung ist
abgewiesen.

3. Die Staatsgebühr wird auf
Fr. 80.— Rp. angeätzt; die übrigen Kosten betragen

„ 7.80 „ Schreibgebühr,

„ 1.50 „ Citat. „

„ 2.30 „ Stempel,

„ —.40 „ Porto,

„ 10.80 „ Insertionskosten.

4. Die Kosten sind dem Beklagten aufgelegt.

5. Der Beklagte hat der Klägerin eine Prozeßentschädigung von 100 Frs. zu bezahlen.

6. Die Klägerin ist berechtigt, dieses Urteil im Dispositiv je einmal in der Neuen Zürcher Zeitung und dem »Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel« im Umfang von 10×10 cm auf Kosten des Beklagten zu veröffentlichen.

7. Dieses Urteil ist der Klägerin schriftlich und dem Beklagten durch einmalige Publikation im Amtsblatt mitzuteilen.
Zürich, den 12. Februar 1897.

(L. S.)

Im Namen des Handelsgerichtes

Der Präsident:

Dr. M. Wyß.

Der Sekretär:

Dr. Schöch.

Kleine Mitteilungen.

Post. Internationale Weltpostmarke. — Auf dem bevorstehenden Weltpostkongresse soll die Schaffung einer internationalen Briefmarke für den internationalen Briefverkehr in allen Ländern des Weltpostvereins ernstlich angeregt werden. Die internationale Briefmarke soll zu 20 Pfennig, 2 Pence, 25 Centimes gewertet sein. Zu den Staaten des Weltpostvereins gehören nun Länder, wie die südamerikanischen Republiken, deren Münzwerte sehr gering oder gleich Null sind. Wollte man diesen Staaten erlauben, Briefmarken von 25 Centimes anzufertigen, die dann von allen Postämtern, Kaufleuten, Bankiers, Wechslern Europas als bares Geld zum Vollwerte von 20 Pfennig, 2 Pence, 25 Centimes angenommen würden, so würde man diesen Ländern, deren Münzen und Banknoten jeder nur mit einer starken Reduzierung annimmt, das sichere Mittel geben, unberechtigte Gewinne durch massenhafte Ausfuhr ihrer Briefmarken zu erzielen. Deutschland, von Oesterreich unterstützt, beantragt, daß diese Länder in ihren Berechnungen mit den anderen Ländern hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen und in Umlauf gesetzten Briefmarken das Pfund Sterling als Münzeinheit annehmen. Belgien stimmt für diesen Antrag. Noch ein anderer deutscher Antrag hat Aussicht auf Annahme. Die aus besonderen Anlässen ausgegebenen Briefmarken sollen nur in ihren Ursprungsländern gültig sein. — Wir können uns nicht denken, daß die Einführung einer besonderen Weltpostmarke von der briefschreibenden Welt angenehm empfunden werden wird. Das gegenwärtige Verfahren, wonach für Auslandsbriefe die gewohnten Inlandsmarken verwendet werden, scheint uns bequemer.

Post. Mitteilungen des amtlichen Postblatts Nr. 2 vom 1. April 1897:

1) Das Meistgewicht für Postpakete nach den Cook-Inseln ist auf 5 kg erhöht worden.

2) Das russische Rubelsteuergesetz vom Jahre 1893, nach welchem russische Kreditbillets sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr den zollpflichtigen Gegenständen beigezählt werden und daher nicht in gewöhnlichen oder eingeschriebenen Briefsendungen versandt werden dürfen, bleibt bis auf weiteres in Gültigkeit. Bei Zuwiderhandeln behalten die russischen Zollbehörden 25 Prozent vom Werte der entdeckten Rubelnoten als Strafe ein. Der Versendung von russischem Papiergelde in Briefen mit Wertangabe im Verkehr mit Rußland steht nichts entgegen.

3) Eine Ersatzpflicht für Einschreibsendungen übernehmen zur Zeit noch nicht die Postverwaltungen: der Vereinigten Staaten von Amerika, von Argentinien, Brasilien, der Britisch-australischen Kolonien (ausgenommen Queensland), von Kanada, der Kapkolonie, von Ecuador, Guatemala, Mexiko, Natal, Paraguay, Peru und der Südafrikanischen Republik.

Neue Bücher, Kataloge u. für Buchhändler.

Reichs-Medizinal-Anzeiger. 22. Jahrgang. No. 7. 2. April 1897.
Mit Litteratur-Uebersicht. 4°. S. 93—108. Verlag von B. Koenigen in Leipzig.

Verzeichnis der neuesten auf dem Gebiete der Metall- und Maschinen-Industrie u. der damit verwandten Zweige erschienenen Bücher u. sonstigen Publikationen. Hrsg. von Carl Pataky in Berlin. kl. 8°. 48 S.

Medicinae novitates. XI. Jahrgang. Nr. 4. (Katalog 244.) Medizinischer Anzeiger, hrsg. von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. S. 73—96. 673 Nrn.

Auswahl guter Werke aus allen Wissenschaften, darunter besonders Reisebeschreibungen. Antiqu.-Katalog Nr. 92 von C. Uebelen's Nachf. Fr. Klüber in München. 8°. 32 S. 679 Nrn.